

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2020/10/22 6Ob202/20d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2020

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schramm als Vorsitzenden und die Hofräte Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek, Dr. Nowotny sowie die Hofrätin Dr. Faber als weitere Richter in der Erwachsenenschutzsache des Betroffenen F\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\* 1948, \*\*\*\*\*, über den Rekurs des Betroffenen, vertreten durch Mag. Dr. Markus Albrecht, Rechtsanwalt in Wien, als Verfahrenshelfer, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 26. Juni 2020, GZ 43 R 14/20g-224, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

## Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 5. 2. 2020 (ON 184) bestätigte das Rekursgericht (unter anderem) einen Beschluss des Bezirksgerichts Donaustadt (ON 156), mit dem dieses die Entschädigung des Erwachsenenvertreters bestimmt hatte, mit Maßgabe, wogegen der Betroffene eine Zulassungsvorstellung samt ordentlichem Revisionsrekurs (ON 204) erhob.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Rekursgericht diese Zulassungsvorstellung mit der Begründung zurück, dass ein Revisionsrekurs gegen eine Entscheidung über die Entschädigung eines Erwachsenenvertreters jedenfalls unzulässig sei, und sprach weiters aus, dass der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig sei, habe es doch als „Durchlaufgericht“ entschieden.

## Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist zulässig (vgl 3 Ob 34/09k); er ist jedoch nicht berechtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist der Revisionsrekurs über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig (§ 62 Abs 2 Z 1 AußStrG), wobei den Kostenpunkt auch alle Entscheidungen über die Kosten eines Kurators/Sachwalters oder dessen Belohnung/Entschädigung betreffen (RS0007696, RS0008673 [T12], RS0017311, RS0007695 [T23]), was auch für die Kosten bzw die Belohnung/Entschädigung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters zu gelten hat. Ein (allenfalls) anders lautender Ausspruch des Rekursgerichts über die Zulässigkeit eines Revisionsrekurses bindet den Obersten Gerichtshof nicht.

## Textnummer

E130259

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0060OB00202.20D.1022.000

## Im RIS seit

13.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)